



Aus der Rechtsprechung

Kein Zahlungsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß § 1004 oder §§ 823 I, 823 II i. V. m. 1004 BGB wegen Bewuchses eines Abwasserrohres durch Wurzeln einer Kastanie des Nachbarn.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Kamen, Urt. v. 19.7.1997 rechtskr.

Tatbestand:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger ist Eigentümer des Hausgrundstücks H-Str. 20 a in 59174 K, der Beklagte ist Eigentümer des von der Straße gesehenen rechten Nachbargrundstücks H-Str. 14.

Das Grundstück des Klägers ist im hinteren Bereich mit einem Einfamilienhaus bebaut. Von diesem Hause aus führt unmittelbar an der Grenze zum Grundstück des Beklagten ein circa 30 Meter langer gepflasterter Weg zur H-Straße. Unter diesem Weg verlaufen auch die Be- und Entsorgungsrohre vom Hause des Klägers zur Straße.

Auf dem Grundstück des Beklagten, etwa einen Meter von der Grundstücksgrenze der Parteien entfernt, stand bis 1994 eine etwa 30 Jahre alte Kastanie, die der Beklagte aufgrund eines dann festgestellten Wurzeleintritts in das Abwasserrohr des klägerischen Grundstücks abholzen ließ. Das Eindringen des Wurzelwerks wurde am 4. 5. 1994 festgestellt, als der Kläger das Abwasserrohr durch eine Videokamera untersuchen und den Zustand des Wurzelwuchses fotografisch dokumentieren ließ.

Der Kläger hatte bereits wegen des mehrfach vor dem 4. 5. 1994 entstandenen Abwasserrückstaus das Abwasserrohr reinigen lassen. Die hieraus entstehenden Rechnungen vom 10. 6. 1992 (159,29 DM), vom 10. 3. 1994 (168,94 DM) und vom 27. 5. 1994 (158,95 DM) hat der Kläger gezahlt. Die hinter dem Beklagten stehende Haftpflichtversicherung, die auf Schadenersatz angegangen worden war, lehnte dann sodann mit Schreiben vom 14. 6. 1994 mangels Verschulden des Beklagten eine Zahlung ab. Die Prozessvertreter des Klägers forderten die Versicherung des Beklagten sodann am 20. 7. 1994 zur Überprüfung ihrer Ansicht auf. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten antwortete mit Schreiben vom 5. 8. 1994 und bekundete ihre Bereitschaft, die Kosten für das Ausfräsen des Wurzelwerks zu übernehmen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dieses wurde in der Folgezeit durch die Firma Sch. getätigt, deren Kosten von 1.241,00 DM von der Haftpflichtversicherung des Beklagten übernommen wurden.

Der Kläger begehrt vorliegend den Ersatz der eingangs genannten Rechnungsbeträge.

Ferner ließ er am 11. 10. 1994 einen Kostenvoranschlag zur Sanierung der durch den Wasserrückstau beschädigten circa 22,65 qm großen Kellerwandvertäfelung anfertigen, der mit einem Angebotspreis von 8.217,36 DM endete. Hier begehrt er unter Abzug von »neu für alt« die Zahlung von 6.573,88 DM.

Letztlich ließ der Kläger das Kanalsanierungsangebot der Firma G. Kanaltechnik GmbH & Co. vom 4. 11. 1996 fertigen, welches mit einem Volumen von 34.235,50 DM endet.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.061,06 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. 11. 1995 zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagte dem Kläger Schadenersatz für die diesem entstehenden Kosten zu leisten hat, die dadurch verursacht werden, dass Wurzeln einer nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Beklagten gewachsenen Kastanie in die Abwasserleitung des Klägergrundstücks eindringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte legt dar, dass die Abwasserleitung auf ihrer gesamten Länge von Wurzelwerk durchdrungen gewesen sei, unter anderem lediglich auch im Bereich der später gefälltten Kastanie. Er bestreitet, dass derzeit noch von seinem Grundstück aus eine Störung des Abwasserkanals ausgehe, die dessen Sanierung erforderlich mache.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.



Entscheidungsgründe :

Die Klage ist abzuweisen, weil das klägerische Begehren aus keinem Rechtsgrund gestützt wird.

Dem Kläger steht ein Zahlungsanspruch gemäß § 1004 BGB nicht zu. Allerdings stellt der von einem Baum des Nachbargrundstücks ausgehende Bewuchs eines Abwasserrohres eine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne dieser Vorschrift dar. Daher kann der Eigentümer des gestörten Grundstücks die Beseitigung der Störung verlangen.

Diese ist im vorliegenden Fall bereits 1994 erfolgt, als das Wurzelwerk des Abwasserkanals durch die Firma Sch. ausgefräst wurde. Die Kosten dieser Maßnahmen sind unstrittig schon damals von der Versicherung des Beklagten übernommen worden. Ein weitergehendes Zahlungsbegehren kann aufgrund dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.

Die Zahlungsklage des Klägers ist auch nicht auf § 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i. V. m. § 1004 BGB zu stützen. Beide Anspruchsnormen setzen nämlich ein Verschulden des Anspruchsverpflichteten voraus, welches vorliegend gegeben ist. Unstreitig ist, dass erst die Videodokumentation vom 4. 5. 1994 ergeben hat, dass die bis zu dieser Zeit aufgetretenen mehrfachen Rückstauungen des Abwassers lediglich unter anderem auch durch das von der Kastanie des Beklagtengrundstücks herrührende Wurzelwerk verursacht worden waren. Erst ab dieser Zeit war dem Beklagten daher bekannt, dass das Wurzelwerk der auf seinem Grundstück wachsenden Kastanie für die Abwasserrohre des klagenden Grundstücks schadensträchtig war. Für davor liegende Zeiten ist Fahrlässigkeit des Beklagten nicht anzunehmen, weil die Kastanie bereits 30 Jahre lang dort stand und eine von ihr mit verursachte Schädigung des Abwasserkanals nach dem Vortrag des Klägers erst im Jahre 1994 vermutet wurde.

Auszuschließen ist letztlich auch die verschuldensunabhängige Haftung des Beklagten aus §§ 812, 818 BGB. Diese Haftung zielt, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf (NJW 1986, 2648) darlegt, lediglich auf Kostenersatz denjenigen Kosten, die durch die Maßnahmen zur Beseitigung der von den Wurzeln des Baumes im Abwasserkanal ausgehenden Störung veranlasst sind. Diese Kosten (der Rechnung Sch. in Höhe von 1.241,00 DM) hat der Beklagte bereits gen. Darüber hinausgehende Schäden, die durch den Abwasserrückstau an der Wandvertäfelung des Kellers des Klägers entstanden sein mögen, sind durch diese Anspruchsgrundlage nicht erfasst, weil sie nicht mehr der Beseitigung des störenden Anlasses dienen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens des Klägers mag dahinstehen, ob als Anspruchsgrundlage hierfür die Regelungen der §§ 812, 818 BGB ebenfalls zur Verfügung stehen können. Die Anwendung dieser Vorschriften im Hinblick auf die vom Kläger behaupteten Sanierungskosten scheidet vorliegend bereits daran, dass vom Kläger nicht hinreichend vorgetragen worden ist, ob auch derzeit noch von einer Beeinträchtigung des Abwasserkanals auszugehen ist. Unstreitig ist nämlich, dass nach dem Ausfräsen des Wurzelwerks im Jahre 1994 weitere Rückstauungen nicht mehr vorgekommen sind. Ob daher von dem noch im weiteren Bodenbereich der früheren Kastanie vorhandenen Wurzelwerk derzeit überhaupt weitere Störungen auf den Abwasserkanal ausgehen, ist vom Kläger nicht schlüssig vorgetragen worden.

Die verfahrensrechtlichen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 704 ff. ZPO.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.